

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 1	Die Haushaltssatzungen 2019 und 2019 wurden nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen.	Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmerei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einem zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.
TZ 2	Vom 01.01.2018 bis 19.10.2018 und vom 01.01.2019 bis 15.11.2019, bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestand eine sog. „haushaltslose“ Zeit, in der die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO nicht immer angewandt wurden.	Grund für die späte amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Entscheidung über eine Kreditaufnahme aus alten Haushaltseinnahmeresten. Die HH-Einnahmereste aus Vorvorjahren verfallen mit amtlicher Bekanntmachung der HH-Satzung des laufenden Jahres. Um dies zu umgehen, müssten evtl. Kreditaufnahmen "auf Vorrat" getätigt werden.
TZ 3	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik). Sowohl im Haushalt 2018 aber insbesondere im Haushalt 2019 ist jedoch eine deutliche Steigerung von aufgeführten Kennzahlen/Schlüsselleistungen zu verzeichnen.	In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des laufenden Haushaltes auf den seit 01.01.2018 verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und umgesetzt.
TZ 4	Seit Jahren war kein Kassenkredit mehr nötig, der Höchstbetrag für Kassenkredite in den Haushaltssatzungen steigt aber weiter kontinuierlich an.	Um im Bedarfsfall aus Sicht der Kämmerei flexibel reagieren zu können, wird standardmäßig zulässige der mögliche Höchstbetrag in der Haushaltssatzung ausgewiesen. Unabhängig davon wird bei Bedarf nach Ausschreibung ein individueller Vertrag mit einer Geschäftsbank ausgehandelt.
TZ 5	Wir bitten die in den letzten Jahren <u>weiterhin</u> stark angestiegenen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.	Diese Anweisung wird jährlich vom Stadtrat mit dem Beschluss des Haushaltes vorgegeben. In der Umsetzung wird bei der Prüfung der Anträge auf Übertragung von HH-Resten der Übertragungsgrund intensiv geprüft. Die Übertragungen werden i.d.R. nur dann vorgenommen, wenn die Begründungen den HH-rechtlichen Erfordernissen entsprechen. In den Nachtragshaushalten der letzten Jahre wurden auch gezielt Investitionsausgaben für laufende oder kommende Projekte vorveranschlagt, die dann als Haushaltsausgaberreste zu übertragen sind. So wurden künftige Finanzhaushalte geschont.
TZ 6	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die verbindliche Fassung vom 16.03.2017 hat noch nicht stattgefunden.	Die Umstellung auf die Doppik ist in Schwabach vor Einführung eines verbindlichen Kontenrahmens mit dazugehörigen Zuordnungsvorschriften erfolgt. Der zum Umstellungszeitpunkt verwendete Kontenrahmen kann mindestens bis zur Erstellung von aktuellen Jahresabschlüssen nicht geändert werden. Die Umstellung auf den seit 01.01.2018 verbindlichen Produkt- und Kontenplan ist für das Haushaltsjahr die kommenden Jahre vorgesehen.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 7	<p>Aktiva – Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition A) (II. Sachanlagen Nr. 8 - Geleistete Anzahlungen im Bau)</p> <p>Auf den Konten Anlagen im Bau (Kto.-Nr. 0961001 – 0961026) sind im Jahr 2018 15.952.169,51 € (Vorjahr: 18.967.645,43 €) und im Jahr 2019 insgesamt 17.941.450,28 € in der Bilanz zu verzeichnen. Dieser Beträge ist u.E. als sehr hoch zu bezeichnen. Hier konnten aufgrund personeller Engpässe in den Fachämtern bereits fertig gestellte Maßnahmen noch nicht aktiviert werden. Bei Aktivierung der Baumaßnahmen sind zukünftig höhere Abschreibungen zu erwarten, die direkt die Ergebnisse der nachfolgenden Jahre beeinflussen werden. Der Stadtkämmerei kann hier kein Vorwurf gemacht werden, da sie die Fachämter (Tiefbauamt und Gebäudemanagement in den letzten Jahren (zuletzt per E-Mail vom 30.09.2021) mehrmals aufgefordert hat, abgenommene Maßnahmen mit den entsprechenden Informationen und Buchungsunterlagen (Vermögensbelege) der Anlagebuchhaltung zu melden.</p>	<p>Die Stadtkämmerei hat die Fachämter insbesondere Tiefbauamt und Gebäudemanagement in den letzten Jahren unzählige Male aufgefordert zuletzt per E-Mail vom 30.09.2021, abgenommene Maßnahmen mit den entsprechenden Informationen und Buchungsunterlagen (Vermögensbelege) der Anlagebuchhaltung zu melden. Die Mitteilungen von den Fachämtern erfolgen sehr verzögert und verspätet sowie erfolgen nicht. Die Kämmerei wird die Fachämter weiterhin regelmäßig auffordern, die Vermögensbelege zu erstellen und der Anlagenbuchhaltung zu melden.</p>
TZ 8	<p>Die Rückstellungen (Bereich Umwelt - Deponienachsorge) sollten der aktuellen Kostenentwicklung angepasst werden.</p>	<p>Eine Indizierung ist nicht mehr notwendig, durch die Aufbringung der Oberflächenendabdichtung wird die Rückstellung in den Jahren 2021 bis 2023 entsprechend verwendet und aufgelöst. Dies zeigt bereits der Haushalt 2022 und die mittelfristige Finanzplanung 2023 auf.</p>
TZ 9	<p>Die Werte der Frankiermaschine sind im Umlaufvermögen auszuweisen.</p>	<p>Die Frankiermaschine wird unterjährig durch sogenannte Aufladungen mit Frankierwerten befüllt. Hier findet eine Aufwandsbuchung statt. Richtig ist das der Wert der Frankiermaschine per 31.12. als Umlaufvermögen ausgewiesen werden müsste. Systemtechnisch ist diese Buchung jedoch derzeit nicht möglich, da die Konten der liquiden Mittel der Kasse mit Zahlungsflüssen verbunden sind. Bei der notwendigen Umbuchung darf jedoch kein Verbuchung in der Finanzrechnung erfolgen.</p>
TZ 10	<p>Bei den Aufwendungen für den Umbau und den Unterhalt des Sparkassengebäudes handelt es sich nicht um Unterhalt für eigene Grundstücke und bauliche Anlagen.</p>	<p>Beantwortung vom Fachamt Frau Kuhse 04.01.2022 - wird künftig beachtet</p>

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 11	Auf dem Konto Unterhalt der eigenen Grundstücke und baulicher Anlagen werden häufig Aufwendungen, die anderen Konten zuzuordnen sind, gebucht.	Beantwortung vom Fachamt Frau Kuhse 04.01.2022 - wird künftig beachtet
TZ 12	Die Erstinstallation des Klimageräts stellt eine Investition dar.	Die Erstinstallation eines Klimagerätes in einem EDV-Raum der Herrmann-Stamm-Realschule AO 33782/2019 in Höhe von 5.405,93 Euro ist falsch verbucht und stellt eine Investition dar. Zukünftig werden diese Sachverhalte in der Anlagenbuchhaltung beachtet.
TZ 13	Bei den Erstattungen an die KommunalBIT und die Stadtdienste handelt es sich nicht um sonstige Aufwendungen und nicht um Aufwendungen an verbundene Unternehmen, sondern um Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, da den Aufwendungen unmittelbar eine Dienstleistung gegenübersteht.	Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet. Ziel ist es in der Haushaltsplanung 2023 bereits eine korrekte Zuordnung vorzunehmen.
TZ 14	Im Jahr 2018 wurde im Baubetriebsamt außer Plan die Heizungsregelung ausgetauscht. Gemäß Hauptausschussbeschluss vom 20.03.2018 sollten die überplanmäßigen Kosten i. H. v. ca. 40.000 € auf dem Konto 111601.5211100 aus Resten des Jahres 2017 gedeckt werden. Die Übertragung der Mittel wurde im Buchhaltungsprogramm CIP nicht umgesetzt.	Im Jahr 2018 musste im Baubetriebsamt außer Plan die Heizungsregelung ausgetauscht werden. Gemäß Beschluss durch den Hauptausschuss sollten Restmittel aus dem Vorjahr zur Finanzierung herangezogen werden. Dies ist jedoch nicht geschehen und das PSK (vgl. unten) wurde nicht ausgeglichen. Das Defizit lief demzufolge in die Jahresrechnung mit ein. Der Grund warum das PSK nicht ausgeglichen wurde, liegt darin begründet, dass durch das Amt 32 (Gebäudemanagement) kein entsprechender Deckungsmittelantrag an die Kämmerei gestellt wurde. Nur mit einem entsprechenden Deckungsmittelantrag vom Fachamt können PSKs auch ausgeglichen werden.
TZ 15	Auf dem Konto Aufwendungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen wurden die Kosten für Sperrmüllentsorgung der Berufsschule gebucht. Die Kosten für Sperrmüllentsorgung sind auf dem Konto Aufwendungen für Abfall und Entsorgung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu buchen.	Beantwortung vom Fachamt Frau Kuhse 04.01.2022 - wird künftig beachtet

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 16	Die IT-Verrechnungen an KommunalBIT für die Schul-IT wurden auf dem Konto Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens gebucht. Die IT-Verrechnungen für die Schul-IT sind ebenso wie die Verrechnungen für die Verwaltungs-IT als Aufwendungen für Dienstleistungen zu buchen.	Derzeit werden alle IT-Verrechnungen beim Konto 522 gebucht, lt. neuen Kontenplan wäre hier künftig das Sachkonto 529 zu verwenden. Nachdem diese Umstellung ca. 70 Konten betrifft wird vorgeschlagen, diese Umstellung zusammen mit der generellen Umsetzung des neuen Produkt- und Kontenplans umzusetzen, damit nur einmal ein Bruch zwischen den Planwerten und den Istwerten erfolgt.
TZ 17	2018 wurden für die Christian-Maar-Schule Tablets für 4.995 € beschafft. Um Wertgrenzen des Vergaberechts zu umgehen, wurde die Rechnung in fünf Rechnungen zu je 999 € gestückelt (AO 15746ff./18). Der Fall wurde von der Vergabestelle beanstandet, aber nicht zurückgewiesen. Weiterhin werden in der Christian-Maar-Schule Beschaffungen von beweglichen Gegenständen über das übliche Maß hinaus in Form von Auslagenersätzen vorgenommen. Dabei ist auf Lieferscheinen mehrfach auch die Privatadresse der Schulleiterin als Lieferadresse bestimmt. Die Abwicklung über den Auslagenersatz ist gegenüber einer direkten Rechnungsstellung an den Sachaufwandsträger Stadt Schwabach unzweckmäßig und erhöht Unterschlagungsrisiken. Das Vergaberecht ist zu beachten.	Mit E-Mail vom 14.03.2018 hat die Vergabestelle gegenüber der Schulleiterin die vergaberechtliche Unzulässigkeit der Beschaffung festgestellt, jedoch auf eine Rückabwicklung verzichtet. Insoweit wurde die Rechnung angewiesen. Aus Sicht von Amt 12 war die Angelegenheit damit abgeschlossen. Die Schulleiterin ist zwischenzeitlich in Pension gegangen, so dass die Beschaffung von beweglichen Gegenständen mittels Auslagenersätzen durch die Nachfolgerin wieder auf das übliche Maß zurückgefahren wurde. Über das Vergaberecht werden die Schulleitungen regelmäßig in den Schulleitertagungen informiert und auf dem Laufenden gehalten. Amt 12 wird bei der nächstmöglichen Sitzung auf das Procedere der Auslagenersätze und auf die unzulässige Stückelung von Aufträgen eingehen.
TZ 18	Das Schul- und Sportamt nutzt das Konto Aufwendungen für Prüfung, Beratung, Rechtsschutz als eine Art Auffangkonto für vermischte Aufwendungen, insbesondere Cateringkosten und Referentengeschenke. Keine einzige der 2018 und 2019 hier verbuchten Aufwendungen ist sachlich diesem Konto zuzuordnen.	Die Handhabung mit freiwilligen Leistungen des Sachaufwandsträgers wurde seit 2020 umgestellt. Der Haushaltsansatz beim Konto "Aufwendungen für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz" wurde verringert und gleichzeitig beim schulartübergreifenden Konto "Aufwendungen für Schulbetrieb -sonstiger Schulaufwand-" erhöht. Seit 2020 werden die genannten Aufwendungen somit über das PSK. 243102.5271259 abgewickelt.
TZ 19	Honorare für Goldschlägerführungen werden vom Stadtmuseum auf das Konto Aufwendungen für sonstige Beratungsleistungen gebucht. Führungen sind keine Beratungsleistungen, sondern sonstige Dienstleistungen.	Laut Auskunft vom Fachamt werden ab dem 1.1.2022 die Honorare für Goldschlägervorführungen nicht mehr auf das Konto „Aufwendungen für sonstige Beratungsleistungen“ gebucht, sondern auf „sonstige Dienstleistungen“.
TZ 20	Heizkostenrückerstattungen sind auf dem Ertragskonto Heizkostenrückersätze zu buchen.	Für Heizkosten werden unterjährig Abschlagszahlungen geleistet, die als Aufwand gebucht werden. Kommt es durch diese Abschlagszahlungen zu Überzahlungen in den Jahresabrechnungen, werden die unterjährigen Aufwandsbuchungen periodengerecht abgegrenzt, negativ korrigiert und wie zu hoch erbrachte Zahlungen betrachtet. Dadurch wird eine korrekte Zuordnung in der Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht.
TZ 21	Auf dem Konto Aufwendungen für Heizung, wurden Kosten für Elektroinstallationen, Personalkosten, Kosten für Entrümpelung, etc. gebucht. Die Kosten für Elektroinstallationen, Personalkosten und Kosten für Entrümpelung sind auf den passenden Konten zu verbuchen.	Beantwortung vom Fachamt Frau Kuhse 04.01.2022 - wird künftig beachtet

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 22	Erträge aufgrund eines Sponsoringvertrags sind nicht im Bereich Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu buchen.	Das RPA nimmt Bezug auf den Fall „Familie Kurz-Zuwendung für Ortung in Höhe von 10.000 €“. Die Familie Kurz ist eine Unternehmerfamilie aus Fürth und engagiert sich privat u.a. auch im Kulturbereich. Bei der Stadt Schwabach unterstützt sie das Kultur-Projekt Ortung finanziell mit einer großzügigen Spende von 10.000 €, ohne die das Projekt so auch nicht umsetzbar wäre. Um sicher zu stellen, dass die Familie auch namentlich im Folder genannt wird, wird zwischen der Familie und dem Kulturamt ein sogenannter Sponsoring-Vertrag geschlossen. Die Bezeichnung ist etwas unglücklich gewählt, da es sich tatsächlich um eine Spende im klassischen Sinn handelt. Eine bloße Namensnennung ist für eine Spende zudem unschädlich. Hier fehlt es an der tatsächlichen Gegenleistung, was für ein Sponsoring entscheidend ist. Mit einem Vertrag möchte sich die Familie Kurz lediglich absichern, auch namentlich erwähnt zu werden. Die Zuwendung wird im Jahresbericht dem Hauptausschuss auch als Spende vorgetragen. Wir sind daher der Meinung, dass das Geld somit auch richtig verbucht wurde. Über eine Änderung der Bezeichnung des Vertrages könnte man nachdenken.
TZ 23	Auf dem Konto Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen werden Sondernutzungsgebühren, die im Rahmen des Bürgerfests erhoben wurden, verbucht, diese sollten als Benutzungsgebühren verbucht werden.	Das RPA nimmt Bezug auf die Unkostenbeiträge und die Beteiligungen an den Strom- und Wasser-Gebühren der Gastronomiebetriebe am Bürgerfest. Sondernutzungsgebühren bezeichnen von Kommunen erhobene Gebühren, die für eine das übliche Maß überschreitende Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu entrichten sind. Sondernutzungsgebühren werden auf Basis einer kommunalen Satzung erhoben. In diesem Fall handelt sich jedoch um „freiwillige“ Unkostenbeiträge (Gewinnbeteiligung und Kostenbeteiligung für Strom & Wasser) der Gastronomen, die am Bürgerfest mitmachen. Die Unkostenbeiträge werden auf Grund von Erfahrungswerten durch den Verkehrsverein geschätzt, vereinnahmt und anschließend an die Stadt Schwabach weitergereicht. Der Verkehrsverein ist der Hauptorganisator dieser Veranstaltung. Die Einnahmen werden als Zuschüsse aus dem Gastrobereich verbucht und dienen zur Mitfinanzierung dieses Festes. Die anfallenden Gebühren für Strom und Wasser sowie weitere Rechnungen werden bei PSK: 281101.5271421 verbucht. Aus unserer Sicht handelt es sich hier nicht um Sondernutzungsgebühren, sondern um Zuschüsse aus der Gastronomie und wurden demnach auch richtig verbucht.
TZ 24	Auf dem Konto Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden kontofremde Aufwendungen, wie der Erwerb von „kl. Schneierlen“ oder „Gourmet-Sets und Goldherzchen“ für den Verkauf im Museumsshop, verbucht. Im Bürgerbüro werden diese richtigerweise als Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten (bei Entnahme verbraucht) gebucht. Kosten für Verkaufsartikel sind keine Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.	Ab dem 1.1.2022 werden Honorare für Goldschlägervorführungen nicht mehr auf das Konto „Aufwendungen für sonstige Beratungsleistungen“ gebucht, sondern auf „sonstige Dienstleistungen“.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 der Stadt Schwabach

Stand 04.02.2022

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 25	Im Kommunalen Kontenrahmen Bayern ist das Konto 5439089 – Sonstige Geschäftsaufwendungen ab der vierten Ziffer nicht mehr vorgesehen. Auch hier finden sich Falschbuchungen wie Holzleim, der als Hilfsstoff entweder auf einem Bestandskonto oder als Aufwand für den Erwerb von Vorräten (bei Entnahme verbraucht) zu buchen ist. Das Konto ist zu löschen und die Aufwendungen in Zukunft auf einem anderen Konto zu verbuchen.	Das Konto kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gelöscht werden, da der zum Umstellungszeitpunkt verwendete Kontenrahmen mindestens bis zur Erstellung von aktuellen Jahresabschlüssen nicht geändert werden kann. Die Umstellung auf den seit 01.01.2018 verbindlichen Produkt- und Kontenplan ist für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen. Korrekte Buchung wird zukünftig beachtet
TZ 26	Investitionsförderungsmaßnahmen stellen zwar immaterielle Vermögensgegenstände dar, sind aber in der Finanzrechnung auf dem Konto Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche zu buchen.	wird im Zuge der Jahresumstellung von 2021 auf 2022 entsprechend umgesetzt
TZ 27	Die Finanzrechnungskonten 7831000 und 7832000 verweisen in ihrer Bezeichnung auf Wertgrenzen in Höhe von 150 Euro bzw. 410 Euro. Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt seit 01.01.2018 bei 800 Euro. Mehrere unterschiedliche Konten tragen den selben Namen, beispielsweise werden die Finanzrechnungskonten 7212031,7212032 und 7212033 alle als „Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens- Straßen, Wege, u.ä.“, bezeichnet. Weiterhin tragen zahlreiche Finanzrechnungskonten die Bezeichnung "Aufwendungen für [...]" statt „Auszahlungen für [...]“. Die Kontenbezeichnungen sind anzupassen.	Die Konto können zum jetzigen Zeitpunkt nicht geändert werden, da der zum Umstellungszeitpunkt verwendete Kontenrahmen mindestens bis zur Erstellung von aktuellen Jahresabschlüssen nicht geändert werden kann. Die Umstellung auf den seit 01.01.2018 verbindlichen Produkt- und Kontenplan ist für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.
TZ 28	<p>Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 und 2019 wurden unter den Erläuterungen zum Finanzhaushalt / Finanzrechnung unter Nr. 2.2.2 (Tabelle) unter der Rubrik „Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen“ insgesamt 204.113,81 € (in 2018) und 11.835,19 € (in 2019) aufgeführt. Es handelt sich hierbei aber teilweise um Rückflüsse aus Ausleihungen (16.613, 81 € in 2018 und 11.835,19 € in 2019). Diese sind im Rechenschaftsbericht entsprechend einzeln aufgeteilt auch unter dieser Position auszuweisen.</p> <p>Des Weiteren wurde in 2019 die Gewährung einer Ausleihung in Höhe von 750.000,00 € für das Krankenhaus Schwabach nicht auf dieser Position einzeln ausgewiesen, sondern unter der Position „Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen“ vermischt ausgewiesen.</p>	Es wird zukünftig darauf geachtet, dass solche Positionen im Rechenschaftsbericht einzeln ausgewiesen werden.
TZ 29		